OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-651339/4/Sch/Rd

Datum:
Linz, 28. Jänner 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Schön über die Beschwerde des L N, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 23. November 2018, GZ: BHVBVerk-2018-529644/2-Pl, betreffend die Aufforderung zur amtsärztlichen Untersuchung und Beibringung von Befunden nach dem Führerscheingesetz (FSG) iVm der Führerscheingesetz-GV,

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und der angefochtene Bescheid behoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. 1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 23. November 2018, BHVBVerk-2018-529644/2-Pl, wurde der Beschwerdeführer gemäß §§ 24 Abs. 4 und 8 Abs. 2 FSG iVm § 13 Abs. 1 FSG-GV, aufgefordert, sich binnen zwei Wochen nach Rechtskraft dieses Bescheides 1) amtsärztlich untersuchen zu lassen und 2) zur Erstattung des amtsärztlichen Gutachtens einen Facharztbefund für Psychiatrie beizubringen.
Begründet wurde die Entscheidung damit, dass mit Anzeige der PI Vöcklabruck am 12. November 2018 ein Verkehrsunfall mit Sachschaden angezeigt worden sei und der Beschwerdeführer die Unfallstelle nach dem Eintreffen seines Vaters in suizidaler Absicht verlassen habe, indem er mit einem Seil in der Hand in Richtung Wald gelaufen sei. Aufgrund dieser polizeilichen Meldung würden begründete Bedenken an der gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen, zumal aufgrund der Selbstmordankündigung eine psychische Krankheit iSd § 13 FSG-GV nicht auszuschließen sei, bestehen.

2. Dagegen wurde fristgerecht „Einspruch“ (richtig: Beschwerde) erhoben, in welchem um Nachsicht und Einstellung des Bescheides gebeten wurden.
Begründet wurde die Beschwerde dahingehend, dass vom Beschwerdeführer niemals eine Suizidabsicht geäußert worden sei und er auch nach ärztlicher Begutachtung am selbigen Tag für nicht Suizid gefährdet befundet und nach Hause entlassen worden sei. Die Begutachtung sei durch einen Facharzt des Ärztenotdienstes im LKH Vöcklabruck erfolgt. Zudem habe er keine Vorgeschichte bezüglich psychischer Erkrankungen.

3. Die Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck hat die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt.

3.1. Gemäß § 24 Abs. 2 Z 1 VwGVG kann die Verhandlung entfallen, wenn bereits auf Grund der Aktenlage feststeht, dass der mit Beschwerde angefochtene Bescheid aufzuheben ist.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsicht in den vorliegenden Akt.

4.1. Zudem wurde die Leitung des Salzkammergut-Klinikums Vöcklabruck um Übermittlung des ärztlichen Entlassungsbriefes bzw des entsprechenden Begutachtungsbefundes des Beschwerdeführers gebeten.

Dem übermittelten Erstbericht ist zu entnehmen, dass der Beschwerdeführer am 13. Oktober 2018 um 10.49 Uhr die Unfall Ambulanz aufgesucht hat, wobei beim

Beschwerdeführer eine „Fract. phal. med. dig. III dext., Cont. artic, man. et poll.sin – Z.n. Fisk-Hernándes-Plastik (gefäßgestielter Knochenspan scaphold) bei fehlgeschlagner Sponglosaplatik vor 8 Jahren im UKH Salzburg – Arthrosis radiocarpalls sin., diagnostiziert wurde. Als Therapie wurde eine Kryotherapie, Iboprofen 600 mg 2 x 1, körperliche Schonung für einige Tage, Dachziegelverband für 4 Wochen, vorgeschlagen. Der Patient wurde mit 13. Oktober 2018 krankgeschrieben.

Weiters wurde nachstehender Befund verfasst:

„Er war am Vorabend in einen Verkehrsunfall verwickelt. Er wurde lt. eigener Aussage von der Sonne geblendet und fuhr einem beinahe stehenden Pkw frontal auf. Er war nicht bewusstlos, keine Amnesie, er konnte selbst auf dem Wagen aussteigen. Er kommt heute gehend, Schwellung und Schmerzen an der 4. und vor allem 3. Zehe re. mit schmerzhaft eingeschränkter Beweglichkeit. Periphere D+S frei. Mittelfuß und restl. Zehen nicht beeinträchtigt. Leichte Schmerzen auch am re. Kniegelenk, ohne wesentl. Schwellung, freie aktive Beweglichkeit bei SO-O 130, kein intraartikulärer Erguss, Varus-Valgus-Stress stabil, Lachmann mit hartem Anschlag. Hauptschmerz hier im Bereich der Tuberositas tibiae. Außerdem noch Schmerzen am li. Daumen, leichtgradig auch am li. Handgelenk ohne wesentl. ersichtliche Schwellung. Hier Z.n. mehrfacher Revision einer Kahnbeinfraktur, primär mit Spongiosaplastik und letztendlich dann mit einem gefäßgestielten Knochenspan vor 8 Jahren im UKH Salzburg. Diesbzgl. die Beweglichkeit eingeschränkt bei S30-0-30, aber freie Vorderarmdrehung. Fingerstreckung und Faustschluss hier frei, periphere D+S frei. Ellbogen frei beweglich.“

4.2. Laut dem vorgelegten Befund bzw Entlassungsbrief wurde beim Beschwerdeführer am 13. Oktober 2018 anlässlich des Aufsuchens des Klinikums keine psychische Krankheit diagnostiziert, vielmehr wurden die vom Unfall herrührenden Blessuren des Beschwerdeführers behandelt.

5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

5.1. Gemäß § 24 Abs. 4 FSG ist ein von einem Amtsarzt erstelltes Gutachten gemäß § 8 einzuholen und gegebenenfalls die Lenkberechtigung einzuschränken oder zu entziehen, wenn Bedenken bestehen, ob die Voraussetzungen der gesundheitlichen Eignung noch gegeben sind. Leistet der Besitzer der Lenkberechtigung innerhalb der festgesetzten Frist einem rechtskräftigen Bescheid, mit der Aufforderung, sich amtsärztlich untersuchen zu lassen, die zur Erstattung des ärztlichen Gutachtens erforderlichen Befunde zu erbringen oder die Fahrprüfung neuerlich abzulegen, keine Folge, ist ihm die Lenkberechtigung bis zur Befolgung der Anordnung zu entziehen.

Gemäß § 13 Abs. 1 FSG-GV gelten als ausreichend frei von psychischen Krankheiten im Sinn des § 3 Abs. 1 Z 1 Personen, bei denen keine Erscheinungsformen von solchen Krankheiten vorliegen, die eine Beeinträchtigung des Fahrverhaltens

erwarten lassen. Wenn sich aus der Vorgeschichte oder bei der Untersuchung der Verdacht einer psychischen Erkrankung ergibt, der die psychische Eignung zum Lenken eines Kraftfahrzeuges einschränken oder ausschließen würde, ist eine psychiatrische fachärztliche Stellungnahme beizubringen, die die kraftfahrspezifische Leistungsfähigkeit mitbeurteilt.

5.2. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist ein Aufforderungsbescheid gemäß § 24 Abs. 4 FSG nur dann zulässig, wenn im Zeitpunkt seiner Erlassung begründete Bedenken in der Richtung bestehen, dass der Inhaber der Lenkberechtigung die gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen nicht mehr besitzt und ein aktuelles amtsärztliches Gutachten ohne eine neuerliche Untersuchung des Betreffenden oder ohne neue Befunde nicht erstellt werden kann. Hiebei geht es zwar noch nicht darum, konkrete Umstände zu ermitteln, aus denen bereits mit Sicherheit auf das Fehlen einer Erteilungsvoraussetzung geschlossen werden kann. Es müssen aber genügend begründete Bedenken in diese Richtung bestehen, die die Prüfung des Vorliegens solcher Umstände geboten erscheinen lassen (vgl. VwGH vom 21.9.2010, 2010/11/0126 ua).

Laut Anzeige der PI Vöcklabruck hat der Beschwerdeführer die Unfallstelle nach Eintreffen seines Vaters verlassen, wobei er ein Seil mitgenommen hat und in Richtung Wald gegangen ist. Der Meldungsleger hat daraus den Schluss gezogen, dass sich der Beschwerdeführer etwas antun wolle, somit einen Selbstmord angedeutet hat.

Die Ansicht der belangten Behörde, dass das vom Beschwerdeführer gesetzte Verhalten eine Aufforderung zur amtsärztlichen Untersuchung und Vorlage eines fachärztlichen Gutachtens begründet, kann nicht geteilt werden. So weist der Beschwerdeführer keine entsprechende Vorgeschichte auf und konnte auch keine psychische Störung bzw Krankheit durch den behandelnden Arzt festgestellt werden.

Vielmehr sieht das Landesverwaltungsgericht das auffällige Verhalten des Beschwerdeführers als überschießende bzw unüberlegte Reaktion eines Verunfallten im nahen zeitlichen Zusammenhang mit dem Verkehrsunfall. Verkehrsunfälle zählen für den Einzelnen nicht zu den alltäglichen Vorkommnissen bei der Teilnahme am Verkehrsgeschehen und muss ein solcher Vorgang erst „verarbeitet“ werden. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes begründet nicht jedes auffällige Verhalten Bedenken an der gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen (vgl. VwGH vom 23.9.2014, Ra 2014/11/0023). Überdies lässt der Verwaltungsgerichtshof in seiner Entscheidung vom 18.3.2015, Ra 2015/11/0016, - jene wurde auch von der belangten Behörde herangezogen -, erkennen, dass die Ankündigung von Selbstmordabsichten für sich allein ohne weitere konkrete Handlungen noch nicht ausreichend begründete Bedenken gegen

die gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen – zu beurteilen sind naturgemäß immer die genauen Umstände des Einzelfalls - auslösen kann.

II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen

Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Schön